



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

26. Februar 2020

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Unser Dorf hat Zukunft - Kreiswettbewerb 2020 – Wettbewerbsaufruf	32
Durchführungsbestimmungen zum 11. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 bis 2021	33
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales	34
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses	34
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung	34
Bekanntmachung zur 5. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 05.03.2020	35
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses	35
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 03.03.2020	35
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)	35
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf	36
Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft vom 13.01.2020	36
Satzung der Teilnehmergemeinschaft (Entwurf)	36
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wittenmoor	37
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Staats	37
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Schernebeck	38
5. Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt	
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über den hier vollinhaltlich wiedergegebenen Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 (Az.: 308.6.2-31027-ÄF1.20) zum Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018, für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 2.1 – nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg in den Gemarkungen Stendal, Borstel, Schinne, Schernikau, Belkau, Groß Schwechten, Häsewig, Neuendorf am Speck, Peulingen, Rochau, Osterburg, Erxleben, Ballerstädt, Krumke und Storbeck im Landkreis Stendal (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd), zugleich Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt	38

Landkreis Stendal

Unser Dorf hat Zukunft Kreiswettbewerb 2020 Wettbewerbsaufruf

Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Dörfer im Landkreis Stendal, ein Großteil der Menschen im Landkreis Stendal lebt in ländlichen Räumen, in Dörfern, die für sie Wohnort, Arbeitsstätte und Erholungsraum zugleich sind. Es sind die örtlichen Strukturen und Gemeinschaften, welche die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung in den ländlichen Räumen bilden und für die Menschen deshalb eine große Bedeutung haben. Es sind die engagierten Menschen, die sich für die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung der Dörfer verantwortlich zeichnen. Sei es in den Kommunen, den Vereinen und Verbänden oder seien es die Kirchen – gemeinsam bilden sie die Verantwortungsgemeinschaft, welche die Dörfer prägen.

An dieser Stelle setzt der Wettbewerb

„Unser Dorf hat Zukunft“

an. Die Basis des bundesweit zum 27. Mal ausgetragenen Dorfwettbewerbs sind die Kreiswettbewerbe. Hier stehen bürgerschaftliches Engagement, Kreativität sowie Eigenverantwortung im Vordergrund. Zur Teilnahme am Wettbewerb sollen sich nicht nur diejenigen Dörfer angesprochen fühlen, die bereits durch jahrelange Aktivität mit Initiativen und Projekten ihre zahlreichen Leistungen dokumentieren können, sondern insbesondere auch neue Dorfgemeinschaften.

Jede Gemeinschaft, die mitmacht, ist bereits ein Gewinner. Die Menschen werden aktiv, und lassen ihre Ideen und Visionen lebendig werden. Das zeigt Weitsicht und Anerkennung. Für den Landkreis Stendal rufe ich die Dörfer in den Gemeinden auf, sich am Kreiswettbewerb 2020 „Unser Dorf hat Zukunft“ zu beteiligen. Nutzen Sie dieses Angebot, Ihr Dorf ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken und Ihre wesentlichen Arbeitsfelder zur Zukunftsgestaltung herauszustellen.

Ihr Landrat

Carsten Wulfänger

Inhalt

1. Zeitplan
2. Allgemeines
3. Ziele
4. Durchführung
5. Auszeichnungen
6. Bewertung
7. Bewertungskommission
8. Organisation

1. Zeitplan

- | | |
|-----------------------|---|
| 02/2020 | Ausschreibung mit Anmeldeunterlagen |
| 30.04.2020 | Anmeldeschluss für die Dörfer |
| 05-06/2020 | Bereitung der Kreisbewertungskommission |
| 09/2020 | Bekanntgabe Gewinner Kreiswettbewerb auf dem Steinfelder Bauernmarkt |
| bis 15.12.2020 | Anmeldung Gewinner Kreiswettbewerb zum Landeswettbewerb |
| 05-06/2021 | Bereitung der Landesbewertungskommission |
| 08-09/2021 | Bekanntgabe Gewinner Landeswettbewerb und Anmeldung zum Bundeswettbewerb |
| 2022 | Bereitung der Bundesbewertungskommission |

2. Allgemeines

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird seit vielen Jahren im Landkreis Stendal durchgeführt. Der Wettbewerb auf Kreisebene dient wie bei den vorherigen Wettbewerben als Vorstufe zum Landes- und Bundeswettbewerb 2021/2022.

Der Dorfwettbewerb handelt nicht nach erstarrten Richtlinien. Vielmehr werden seine Inhalte aktualisiert und der regionalen Situation angepasst. Er entwickelt sich entsprechend seinen Anforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels des ländlichen Raumes. Gesucht werden Ideen und innovative Projekte zur Gestaltung eines dörflichen Lebens. Mit der Teilnahme sollen die Dorfbewohner zeigen, welche Themen sie vor Ort bewegen und was die Entwicklung und das Zusammenleben in ihrem Dorf auszeichnet.

Angesichts des voranschreitenden demografischen Wandels, der wirtschaftlichen und klimatischen Veränderungen, aber auch der Migration sind Gemeinschaft und Zusammenhalt ein hohes Gut, das es zu stärken gilt.

Alleinstellungsmerkmal dieses Wettbewerbs ist die ganzheitliche Entwicklung des Dorfes. Das Erscheinungsbild des Ortes hat großen Einfluss auf das Lebensgefühl der Menschen. Wichtig sind Arbeitsplätze und soziale Einrichtungen, aber auch ein interessantes Vereinsleben. Für eine erfolgreiche Teilnahme ist deshalb entscheidend, wie sich die Bürger an der

Ideenfindung beteiligen, was die Dorfbewohner gemeinsam mit den kommunal Verantwortlichen bewirken, wie sie mit konkreten Aktivitäten zur Entwicklung des Dorfes beitragen und die Herausforderungen meistern.

Dabei kommt es darauf an, wie die Möglichkeiten und Gegebenheiten vor Ort genutzt werden, um von der jeweiligen Ausgangssituation heraus eine positive individuelle Entwicklung zu erreichen.

Die Dorfgemeinschaft soll im Wettbewerb die Aktivitäten in den verschiedenen Themenbereichen präsentieren und zeigen, wie es motivierten und engagierten Menschen gelingt, ein lebenswertes Umfeld zu schaffen.

3. Ziele

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ verfolgt das Ziel, die Menschen auf dem Lande zu motivieren, die Zukunft ihrer Dörfer aktiv mitzubestimmen und sich für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und bauliche Entwicklung ihres Dorfes zu engagieren. Er richtet sich an Dorfgemeinschaften, die ihren Ort zukünftig gestalten.

Denn: Gemeinsames Handeln ist die Grundlage für ein aktives Dorfleben.

Der Wettbewerb soll das Engagement der Dorfgemeinschaft würdigen, mit Kreativität, Leidenschaft und Einfallsreichtum Projekte für ein attraktives Leben zu verwirklichen.

4. Durchführung

Teilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Orte, Ortschaften oder Ortsteile (Dörfer) mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Erstmals sind auch Gruppen von angrenzenden Dörfern teilnahmeberechtigt, sofern sie zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Die Anmeldung kann durch Vereine oder Gemeindevertretungen erfolgen.

Für Dörfer, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Landeswettbewerben nicht möglich.

Anmeldung/Bewerbung:

Die Wettbewerbsunterlagen sind im Landkreis Stendal, Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement, Arneburger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal, einzureichen. Anmeldeschluss ist der 30.04.2020.

5. Auszeichnungen

Die langjährigen Erfahrungen mit dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zeigen, dass die Teilnahme am Wettbewerb ein besonderes Gemeinschaftserlebnis für die Dörfer bedeutet und viele nachhaltige Entwicklungen in Gang setzt – unabhängig vom Endergebnis.

Auf der Grundlage einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erstellten Bewertungsmatrix werden die eingereichten Bewerbungen durch die einzelnen Mitglieder der Bewertungskommission bewertet. Der Bestplatzierte wird den Landkreis Stendal im anschließenden Landeswettbewerb vertreten.

Für die drei bestplatzierten Dörfer steht ein Preisgeld in Höhe von 4.000 € zur Verfügung.

6. Bewertung

Im Mittelpunkt steht das Engagement der Dorfgemeinschaft nach dem Motto „Was haben wir bislang erreicht – Was wollen wir für die Zukunft – Was ist zu tun?“. Dabei werden die Leistungen vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft auf die Dorfentwicklung bewertet.

Es werden folgende Bereiche bewertet:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Konzepte
- Soziale und kulturelle Aktivitäten
- Baugestaltung und Siedlungsentwicklung
- Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft
- Gesamteindruck des Dorfes und Umsetzung der Inhalte und Ziele des Wettbewerbs

Ausführliche Informationen zum 27. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wie Bewerbungsleitfaden, ausführliche Hinweise zu den Bewertungskriterien der einzelnen Bereiche sowie Antragsunterlagen finden Sie unter nachfolgendem Link.

<https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/dorfwettbewerb/>
www.lsaurl.de/Dorfwettbewerb

7. Bewertungskommission (angefragt)

Verwaltung/Politik	Wirtschaft/Sozialpartner
Landkreis Stendal Dezernat II	Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark
Landkreis Stendal Wirtschaftsförderung	Kreisverband des Städte- und Gemeindebundes Land Sachsen-Anhalt
Landkreis Stendal Bauordnungsamt	Kreisbauernverband Stendal e.V.
Landkreis Stendal Dezernat I	LandLeute GbR
Vorsitzender des Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	

8. Organisation

Der Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird durch den Landkreis Stendal, Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement, organisiert und durchgeführt.

Ihr Ansprechpartner:

Landkreis Stendal

Wirtschaftsförderung und Projektmanagement
Arneburger Straße 24
39576 Hansestadt Stendal

Karin Raeck
Tel.: 03931 60-7884
Fax: 03931 60-7888
E-Mail: karin.raeck@landkreis-stendal.de
Internet: www.landkreis-stendal.de

Landkreis Stendal

Durchführungsbestimmungen zum 11. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2020 bis 2021

Ziel des Wettbewerbs

Das Ziel des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ ist es, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ihre Einflussmöglichkeiten zu stärken.

Die Dörfer zeigen, wie ihre Dorfgemeinschaften mit viel Kreativität, Leidenschaft und Einfallsreichtum zu einem attraktiven Leben auf dem Land beitragen und so ein gutes Gefühl für Ihre Heimat entwickeln.

Um die engagierten Menschen vor Ort zu unterstützen und ihr Handeln und Engagement anzuerkennen und zu würdigen, wird der 11. Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des 27. Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ durchgeführt.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Orte, Ortschaften oder Ortsteile (Dörfer) mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Erstmals sind auch Gruppen von angrenzenden Dörfern teilnahmeberechtigt, sofern sie zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Für Dörfer, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Landeswettbewerben nicht möglich.

Bewertung

Bewertet werden vier Fachbewertungsbereiche:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Konzepte
 - soziale und kulturelle Aktivitäten
 - Baugestaltung und Siedlungsentwicklung
 - Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft
- Besonders berücksichtigt werden die Ausgangslage sowie die eigenständigen Leistungen der Dorfgemeinschaft bei der Bewältigung von Herausforderungen.

Organisation

Dem Landeswettbewerb sind Kreiswettbewerbe vorgeschaltet.

Kreiswettbewerb

Die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau richten die Kreiswettbewerbe 2020 aus.

Die Unterlagen zur Anmeldung finden Sie auf der jeweiligen Homepage des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

Bis zum 30.06.2020 informieren die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt über die teilnehmenden Dörfer an den Kreiswettbewerben.

Alle Teilnehmenden an den Kreiswettbewerben sollen eine finanzielle Anerkennung vom Land erhalten. Dafür stehen, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, 100.000 Euro zur Verfügung.

Die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau melden bis zum 31.10.2020 die Gewinner und Platzierten auf Kreisebene an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Landeswettbewerb

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt führt 2021 den Landeswettbewerb durch. Eine Landesbewertungskommission wird die Wettbewerbsorte voraussichtlich im Mai/Juni 2021 bereisen und die Auszeichnungsveranstaltung wird im August/September 2021 stattfinden.

Am Landeswettbewerb nehmen die Gewinner der Kreiswettbewerbe teil. Als Orientierung gilt, dass bei 15 bis 25 Dörfern pro Landkreis zwei Teilnehmer und bei mehr als 25 Dörfern drei Teilnehmer zum Landeswettbewerb zugelassen werden.

Die Anmeldung für den Landeswettbewerb erfolgt mit dem Formblatt „Fragebogen an die teilnehmenden Dörfer“ bis zum 15.12.2020.

Link des MULE im Internet: www.lsaurl.de/Dorfwettbewerb

Die Bewertung der Dörfer orientiert sich an den Bewertungskriterien des Bewerbungsleitfadens des 27. Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Sieger im Landeswettbewerb erhalten 3.000 Euro und alle weiteren Teilnehmer eine finanzielle Anerkennung.

Die Landesbewertungskommission wird vom Ministerium berufen und deren Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bundeswettbewerb

Voraussetzung für die Teilnahme am 27. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb.

Die Sieger im Landeswettbewerb werden gemäß nachstehendem Schlüssel vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt nominiert:

- a) bis zu 50 Teilnehmern am Kreiswettbewerb ein Landessieger,
- b) von 51 - 150 Teilnehmern am Kreiswettbewerb zwei Landessieger,
- c) von 151 - 300 Teilnehmern am Kreiswettbewerb drei Landessieger.

Als Anerkennung werden den am Bundeswettbewerb teilnehmenden Dörfern auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin 2023 Gold-, Silber- und Bronzemedailles verliehen, die mit Preisgeldern in Höhe von 15.000 /10.000 /5.000 Euro verbunden sind. Zu aktuellen Schwerpunktthemen können Sonderpreise vergeben und Initiativen besonders hervorgehoben werden.

Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, die Sie unter <https://lsaur.de/MULEDatenschutz> einsehen oder unter datenschutz@mule.sachsen-anhalt.de abfordern können.

Einwilligung:

Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Dorfwettbewerb willigen Sie und Ihre Begleitpersonen zudem ein, dass im Rahmen der Bereisung zum Landes- und Bundeswettbewerb sowie die Auszeichnungsveranstaltung von Ihrer Person und Ihren Begleitpersonen Foto-, Bild- und Tonaufnahmen (personenbezogene Daten) gefertigt und gespeichert werden und diese zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt verwendet werden dürfen. Zur Öffentlichkeitsarbeit des MULE gehört insbesondere die Veröffentlichung der Fotografien in Print- und sozialen Medien (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube), auf der Internetseite www.sachsen-anhalt.de und allen Unterseiten.

Herausgeber, Ausschreibung und Durchführung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt,
Referat Integrierte ländliche Entwicklung
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Ansprechpartnerin: Frau Einkemeier-Bertram
Telefon: 0391 567 1967
E-Mail: dorfwettbewerb@mule.sachsen-anhalt.de
Website: www.lsaur.de/Dorfwettbewerb

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Montag,

den 02.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2020
- 5 Beratung über die Anträge für soziale Projekte auf der Grundlage der Rahmenzuwendungsrichtlinie
- 6 Information über den Zuschuss 2020 für das Frauenhaus
- 7 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2020
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen

Peter Ludwig
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

18.02.2020

Bekanntmachung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

Zu der am Montag,

den 03.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2020
- 5 Beratung über Anträge für die Kulturförderung 2020 laut Richtlinie
- 6 Beratung über Anträge für die Sportförderung 2020 laut Richtlinie
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2020
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen



Rico Goroncy
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

18.02.2020

Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 04.03.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 6. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2020
- 5 Bericht der Verwaltung
- 5.1 Radverkehrskonzept 2030 - Information zum Stand (mündlicher Bericht)
- 5.2 Informationen zur frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplan 59/18 „Industrie- und Gewerbepark Am Altmärkischen Flugplatz, Teilbereich 2“ (mündlicher Bericht)
- 6 Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) hier: Stellungnahme der Hansestadt Stendal **VII/0173**
- 7 Landwirtschaftlicher Wegebau Eichstedter Weg **VII/0174**
- 8 Schriftlicher Bericht zum Ersatzneubau der Brücke BW NA 01 über die Uchte in Nahrstedt **VII/0176**
- 9 Neu- und Umgestaltung der Ladenzeile, Adolph-Menzel-Straße **VII/0177**
- 10 Vorplanung Wohnmobil-Stellplatzanlage Schützenplatz Hansestadt Stendal **VII/0179**
- 11 Bebauungsplan Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“ - hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB **VII/0154**
- 12 Beschluss einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“ **VII/0155**
- 13 Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ - Beschluss zur 2. öffentlichen Auslegung **VII/0171**
- 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0172**
- 15 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 16 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.01.2020

- 17 Bericht der Verwaltung
18 Anfragen/Anregungen



Dr. Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses

Zu der am Donnerstag,

den 05.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 5. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.01.2020
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Bericht der Verwaltung
- 7.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 8 Anfragen/Anregungen
- 9 Wartung u. Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Hansestadt Stendal u. den OT Wahrburg, Borstel, Staffelde, Armim, Bindfelde, Nahrstedt u. Uenglingen **VII/0175**
- 10 Neubau Kindertagesstätte in Stendal, OT Uenglingen **VII/0180**
Los 15: Gestaltung der Freianlagen
- 11 Energetische Sanierung TdA Los 06: Wärmedämmverbundsystem (WDVS) / Außenputz **VII/0181**
- 12 Energetische Sanierung TdA Los 05: Dachdecker- und Klempnerarbeiten **VII/0183**
- 13 Vertragsänderung Tierheim **VII/0158**
- 14 Vergabe von Bauleistungen: Ausbau 2. BA, L 15 - Ortsdurchfahrt Uenglingen (Chausseestraße); Los 4: Nebenanlagen (Zufahrten) und Los 5: Regenwasserkanal, RW- HA und Rückbau Mischwasserkanal **VII/0178**



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Liegenschaftsausschusses

Zu der am Montag,

den 02.03.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2020
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2020

- 10 Bericht der Verwaltung
11 Grundstücksverkauf Gemarkung Borstel, Flur 5, Flurstück 1, Teilfläche **VII/0167**
12 Grundstücksverkauf im Ortsteil Wittenmoor, Sportplatz **VII/0168**
13 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel, Flugplatzgelände (Teilfläche) **VII/0169**
14 Grundstücksverkauf in Stendal, Lüderitzer Straße **VII/0182**
15 Anfragen/Anregungen



Erhard Liepe
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Dienstag,

den 03.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Quartalsbericht IV/2019 Theater der Altmark
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2020
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.10.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.11.2018) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 4 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„bei Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Straße Grundstücksseite entstehen.“

2. § 4 wird § 4 Abs. 1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nur mit einem Teil des Grundstückes an der zu reinigenden Straße anliegen und deren Straßenfront nicht die gesamte Breite des Grundstückes umfasst.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.02.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmersgesellschaft sowie die Satzung der Teilnehmersgesellschaft als Entwurf vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeien-dorf“, Bördekreis: Verf.-Nr.26 BK 6044 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 26.02.2020



Andreas Brohm
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeien-dorf“, Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK
6044

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmersgesellschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeien-dorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmersgesellschaft geladen.

Die Teilnehmersversammlung wird anberaumt auf

**Donnerstag, den 02. April 2020
um 17:00 Uhr**

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeien-dorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmersgesellschaft sind die Teilnehmersversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmersgesellschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmersgesellschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeien-dorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.



Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)



Wanzleben, den 13.01.2020

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte

Entwurf Satzung der Teilnehmersgesellschaft

Verf.- Nr. 26 BK 6044

Cröchern den 00.00.2020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeien-dorf - nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

§ 1

Nach der Festsetzung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte besteht der Vorstand der Teilnehmersgesellschaft aus **fünf** Mitgliedern.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlleiter ist ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Die Stimmen werden von jeweils zwei freiwilligen Wahlhelfern und einem Vertreter des ALFF ausgezählt.

Es erfolgt eine doppelte Auszählung.

§ 2

Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Es findet je ein Wahlgang für die Vorstandsmitglieder und für die Stellvertreter statt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie der Vorstand Mitglieder bzw. Stellvertreter hat, kann in einer Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Hierzu müssen die Wahlberechtigten vorab ihre Zustimmung erteilen.

§ 3

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeien-dorf, also alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß Art. 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Beteiligter kann sich vertreten lassen. Soweit ein Beteiligter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht voll geschäftsfähig ist, steht das Wahlrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Die Kontrolle der Wahlberechtigung erfolgt durch die anwesenden Wahlberechtigten (Selbstkontrolle). Wählbar ist Jedermann, soweit er voll geschäftsfähig ist. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Für den einzelnen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Anzahl seiner Grundstücke, nur eine Stimme. Dies gilt auch für Gemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften) und Vertreter, die selbst Beteiligte sind oder mehrere Beteiligte vertreten. Wahlberechtigte die sowohl Alleineigentümer, als auch Miteigentümer sind, schließen bei einer Stimmabgabe die anderen Miteigentümer nicht aus, so dass sich ihr Stimmrecht auf das Alleineigentum bezieht.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder oder Stellvertreter zu wählen sind, und geht der Wille des Wählers aus einer zweifelsfreien Kennzeichnung nicht hervor, so kann der Wahlleiter die jeweils überzähligen Namen streichen und die verbleibenden Stimmen zulassen.

§ 4

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen Ihre Stellvertreter in der ersten Vorstandssitzung.

§ 5

- (1) Der Vorstand muss die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand soll einmal im Jahr eine Teilnehmersammlung durchführen und über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens berichten.
- (3) Der Vorstand hat die Teilnehmersammlung in folgenden Fällen einzuberufen:
Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich notwendiger Ergänzungen
- (4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an diese Stelle sein Stellvertreter in den Vorstand der Teilnehmersgesellschaft. Ist eine notwendige Ergänzung der Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl vorzunehmen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewahrt ist.

Vorstehende Satzung wurde am 00.00.2020 beschlossen und wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt.

Genehmigt

Wanzleben, den 00.00.2020

Im Auftrag

Christa Lüddecke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.02.2020

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Wittenmoor
Flur 1 - 13
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Wittenmoor
Flur 1 - 13
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.02.2020

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Staats
Flur 1 - 7
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Staats

Flur 1 - 7
in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.02.2020

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Schernebeck
Flur 1 - 9
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie

die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.02.2020

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Schernebeck
Flur 1 - 9
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 09.04.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Planfeststellungsverfahren (Referat 308) – macht hiermit den folgenden Planänderungsbeschluss zum Vorhaben BAB 14, VKE 2.1 öffentlich bekannt:

Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 (Az.: 308.6.2-31027-ÄF1.20) zum Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018, für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 2.1 – nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg

in den Gemarkungen Stendal, Borstel, Schinne, Schernikau, Belkau, Groß Schwechten, Häsewig, Neuendorf am Speck, Peulingen, Rochau, Osterburg, Erxleben, Ballerstedt, Krumke und Storbeck im Landkreis Stendal

A. Verfügender Teil
I. Änderung der Regelung Nr. A.III. (Aufschiebende Bedingung)

Die Regelung Nr. A.III. des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018 (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„III. Verklammerung mit der VKE 1.5

Die VKE 2.1 darf nur gebaut und in Betrieb genommen werden, solange der Planfeststellungsbeschluss für die südlich angrenzende VKE 1.5 vom 14.08.2019 wirksam und vollziehbar bleibt.“

II. Kostenentscheidung
Kosten werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt
Die Regelung Nr. A.III. lautete bislang:

„Dieser Beschluss wird mit dem Planfeststellungsbeschluss zur VKE 1.5, Az.: 308.4.1-31027-F3.15, dergestalt verklammert, dass die Realisierung der mit diesem Planfeststel-

lunungsbeschluss festgestellten Maßnahmen einschließlich dem Bau der Verkehrsanlage erst erfolgen darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss der südlich anschließenden VKE 1.5 unanfechtbar geworden ist. Für die VKE 1.5 ist der Antrag auf Planfeststellung am 10.04.2015 gestellt und das Verfahren am 17.04.2015 eingeleitet worden. Derzeit wird ein 1. ergänzendes Anhörungsverfahren avisiert. Die Erstellung der Deckblätter ist in Arbeit. Vor dem Hintergrund des jetzigen Verfahrensstandes lässt sich feststellen, dass der VKE 1.5 weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.“

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 hat die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vorhabens die mit diesem Änderungsbeschluss verfügte Änderung beantragt. Zur Begründung hat sie sinngemäß ausgeführt: Da der Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 wegen einer hiergegen anhängigen Klage zwar vollziehbar, aber nicht bestandskräftig sei, könne mit der beantragten Änderung auch für die VKE 2.1 ab sofort Baurecht geschaffen werden.

C. Entscheidungsgründe

I. Änderung der Regelung Nr. A.III. (Aufschiebende Bedingung)

Dem Antrag auf Planänderung war stattzugeben.

Die unter A.I. verfügte Änderung der in A.III. des Ausgangsbeschlusses festgesetzten Regelung zur Verklammerung der VKE 2.1 mit der VKE 1.5 ist als Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zulässig.

In planungsrechtlicher Hinsicht ist die Änderung rechtmäßig, weil sie im Ergebnis den Anforderungen einer fehlerfreien Abschnittsbildung in gleicher Weise Rechnung trägt wie die Ausgangsverfügung.

Für die VKE 2.1 besteht derzeit trotz der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.02.2018 noch kein vollziehbares Baurecht, weil die Verklammerungsregelung Nr. A. III dieses Baurecht von der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur VKE 1.5 abhängig macht und dieser Unanfechtbarkeit die Anhängigkeit einer gegen den Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 erhobenen Klage entgegensteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine wirksame Abschnittsbildung aber auch dann vor, wenn zwei aneinandergrenzende Abschnitte, denen eine eigenständige Verkehrsfunktion nur gemeinsam zukommt, dergestalt miteinander verklammert werden, dass ihr jeweiliges Baurecht nicht von der Unanfechtbarkeit, sondern lediglich von der Vollziehbarkeit des jeweils anderen Abschnitts abhängig gemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 – 9 A 16.12 – Rn. 82). Eine solche Vollziehbarkeit liegt bei dem Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 vor. Die hiergegen erhobene Klage hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist innerhalb der hierfür geltenden Monatsfrist (§ 17e Abs. 3 FStrG) nicht gestellt worden. Vor diesem Hintergrund ist die verfügte Planänderung geboten, um auch für die VKE 2.1 ab sofort vollziehbares Baurecht zu schaffen.

II. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

D. Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.
2. Die darüber hinaus erforderlichen Zustellungen werden gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese erfolgt dadurch, dass der Änderungsbeschluss in seinem vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, in den Amtsblättern der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und in den jeweiligen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht wird.
3. Eine Auslegung dieses Änderungsbeschlusses und des Ausgangsbeschlusses nebst Planunterlage ist entbehrlich, weil sich Anlass, Inhalt und Ziel der Änderung bereits aus dem im vollen Wortlaut bekannt gemachten Änderungsbeschluss ergeben.
4. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des Absatzes 1 mit der Zustellung und im Falle des Absatzes 2 mit der letzten Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
mit Sitz in Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser An-

derungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt:

<https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss für den Neubau der BAB 14, VKE 2.1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Borschel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31